

## Corona Kontaktbeschränkung - Wichtige Fragen Stand:30.04.2021

### Was sportlich derzeit möglich ist

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in beträchtlicher Art und Weise auch auf den Sport aus.

Ab dem **24. April 2021** wird es dabei komplexer: Liegt die **Sieben-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage in Folge über 100**, greift die neu ins Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommene "**Bundesnotbremse**", mit der auch starke Einschränkungen für den Sport verbunden sind.

Liegt die **Sieben-Tages-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unter 100**, gelten weiterhin die von der Hessischen Landesregierung erlassenen Regelungen der [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#). Diese ermöglichen gegenüber der "Bundesnotbremse" zumindest ein gewisses Mehr an Sport.

Grundsätzlich gelten darüber hinaus immer die kommunalen Allgemeinverfügungen, die auch Regelungen zum Sport sowie Bestimmungen enthalten können, die über die Landes- bzw. Bundesebene noch verschärfend hinausgehen. Die hessische Landesregierung informiert auf ihrer Internetseite <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse> in welchen Kreisen bzw. Städten die o.g. Schwellenwerte über- bzw. Unterschritten werden.

*(Stand 28. April 2021)*

### Bundesnotbremse

#### Regelungen bei 7-Tages-Inzidenz über 100

Die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 können [hier](#) eingesehen werden.

Wann gilt die Notbremse? Im entsprechenden Gesetz heißt es dazu:

"Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen." Die örtlich zuständigen Behörden sind für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und damit der Ansprechpartner.

Heißt: Liegt der Wert am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über 100, gilt die Notbremse ab Samstag.

Außer Kraft tritt die Notbremse wieder, wenn "in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen (...) an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100" unterschreitet.

Darüber hinaus gelten die kommunalen Allgemeinverfügungen, die auch Regelungen zum Sport sowie Bestimmungen enthalten können, die über die Landes- bzw. Bundesebene noch verschärfend hinausgehen bzw. diese Regelungen konkretisieren.

*(Stand 29. April 2021)*

### **Welche Regelungen für den Sport gelten in Kreisen/kreisfreien Städten mit 7-Tages-Inzidenz über 100?**

- **Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres:** Es ist lediglich kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich.
- **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:** Über die oben genannte Regelung hinaus dürfen Kinder kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ausüben.  
Achtung! Im Gesetz heißt es ergänzend: "**Anleitungspersonen** müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen."  
*Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ist immer das jeweilige kommunale Gesundheitsamt.*
- **Berufs- und Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader:** Individual- und Mannschaftssportarten ist im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs möglich, wenn
  - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist
  - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
  - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden

### **Welche Regelungen gelten für Sportanlagen und Sporträume bei einer Inzidenz von über 100?**

Laut Infektionsschutzgesetz ist die Öffnung von Einrichtungen wie Badeanstalten oder Fitnessstudios untersagt. Sporthallen und -plätze werden hier nicht aufgeführt.

Der öffentliche Raum kann für den Individualsport selbstverständlich genutzt werden. Mit Blick auf die „Ausgangssperre“, laut der ein Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt ist, gibt es sogar eine Ausnahme für sportliche Betätigung: Demnach ist eine allein ausgeübte körperliche Bewegung im Freien (nicht auf oder in Sportanlagen) zwischen 22 und 24 Uhr erlaubt.

### **Auslegungshinweise der Sportministerkonferenz**

### **in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern**

Die Sportministerkonferenz hat sich mit den Ausführungen des § 28 b Absatz 1 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes befasst und Auslegungshinweise verfasst, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern verbindlich sind.

*(Stand 30.04.2021)*

### **Wie sind Individualsportarten definiert?**

Das Bundesgesetz spricht davon, dass jenseits des Berufs- und Spitzensports nur die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes erlaubt ist.

Darunter ist die individuelle Sportausübung zu verstehen, die jeweils so durchgeführt wird, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die berechnigte Personengruppe im Einzelfall ihre Sportübungen individuell so gestalten kann, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird ohne sportartspezifische Vorgaben zu machen.

Insoweit wäre individuelles Training auch in Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball (Lauftraining, Athletiktraining, Techniktraining, Konditionstraining, Taktiktraining, Schuss/Wurf-Training, Torwarttraining etc.) auch für Personen über 13 Jahre allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Entscheidend ist daher die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.

*(Stand 30. April 2021)*

### **Ist es richtig, dass nur Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (solange sie 13 Jahre alt sind) erfasst werden, also nicht bis einschließlich 14 Jahre?**

Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig und erlaubt keine abweichende Auslegung. D.h. Training in Fünfergruppen ist nur bis einschließlich 13 Jahre möglich.

*(Stand 30. April 2021)*

### **Was ist unter einer Anleitungsperson zu verstehen?**

Dies sind Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. der Trainerinnen und Trainer aber auch Betreuerinnen und Betreuer. Die Anleitungsperson kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.

*(Stand 30. April 2021)*

### **Wie soll das Umsetzungsverfahren bei Selbst- und Schnelltests aussehen? Gilt die verschärfte Testpflicht nur für Anleitungspersonen von Kindergruppen?**

Anleitungspersonen müssen laut IfSG auf Anforderung ein negatives Ergebnis vorlegen.

Hier sind Selbsttests ausreichend. Die Tests müssen den Anforderungen des BfArM entsprechen. Zugelassene Tests finden Sie hier:

[www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html](http://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html)

*(Stand 30. April 2021)*

## **Dürfen Fitnessstudios öffnen?**

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios ist untersagt. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (Yogastudios, EMS-Studios, Pilatesstudios, Tanzschulen) sind daher zu schließen.

*(Stand 30. April 2021)*

**Quelle: Landessportbund Hessen 30.04.2021**